

## Antrag

**der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Bijan Djir-Sarai, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

### **Steuerrecht vereinfachen – Bürokratie abbauen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unnötige bürokratische Auflagen hemmen Innovationen, verursachen Mehrkosten und wirken sich negativ auf die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Deutschland aus. Trotz diverser Maßnahmen sanken die Bürokratiekosten in den vergangenen Jahren kaum spürbar.

Grund hierfür ist aus Sicht der Antragsteller, dass sich der Gesetzgeber zu stark um eine größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit bemüht, anstatt den Schwerpunkt auf eine passgenaue Regulierung legt, die überflüssige Bürokratie vermeidet. Zudem werden Maßnahmen und Initiativen zur Entbürokratisierung wie die sogenannte „Bürokratiebremse“ bzw. die Konzeption einer One in, one out-Regel durch Ausnahmetatbestände entkräftet. Von den 1,9 Milliarden Euro an Bürokratieentlastung, auf die sich die Bundesregierung zum Thema Bürokratieabbau beruft, müssen jedoch 841 Millionen Euro an Ausnahmetatbeständen und eine bislang noch nicht bekannte Summe an Bürokratiekosten für die Mindestlohndokumentationspflichten abgezogen werden (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 92 des Abgeordneten Markus Herbrand auf Bundestagsdrucksache 19/5282). Somit verharren die bürokratischen Auflagen nach wie vor auf einem hohen Niveau.

Aus Sicht der Antragssteller muss der Abbau bürokratischer Hürden mit größerer Entschlossenheit erfolgen. Mit diesem Antrag soll deshalb gezielt das Steuerrecht von un-

nötigem Aufwand befreit werden. Dabei stehen insbesondere die Vielzahl an Genehmigungen, Statistiken und behördlichen Verfahren im Fokus, mit denen sich vor allem kleine und mittlere Unternehmen konfrontiert sehen. Die Antragssteller beklagen, dass Unternehmensgründungen durch bürokratische Vorgaben erschwert werden und der Schritt in die Selbstständigkeit aus Sorge vor unübersichtlichen Papierkram unterlassen oder ins Ausland verlagert wird. Ziel dieses Antrages ist es, dass sich Unternehmer wieder mehr auf ihre eigentlichen Tätigkeiten konzentrieren können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich gemeinsam mit den Ländern für einen Abbau bürokratischer Vorschriften einzusetzen,

- indem die sogenannte „Bürokratiebremse“ bzw. die Konzeption der „One in, one out“-Regel (vorübergehend) durch eine „One in, two out“-Regel ersetzt wird;
- indem aus Gründen einer transparenteren Darstellung der tatsächlichen Bürokratiekosten nicht länger bürokratischer Aufwand, der sich aus der Umsetzung von EU-Vorgaben oder Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ergibt, aus der „One in, one out“-Regel herausgerechnet wird;
- indem die Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) auf Anschaffungskosten bis zu einem Betrag von 1.000 Euro angehoben wird. Hierdurch wird die sogenannte Poolabschreibung, einem Sammelposten, bei dem Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern ebenfalls bis zu einem Betrag von 1.000 Euro steuerlich abgeschrieben werden können, entfallen;
- indem die Abgabezeitpunkte der Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Zusammenfassenden Meldung (ZM) und der Intrastat-Meldung vereinheitlicht werden. Bestandteil dieser Regelung sollte es zudem sein,
  - dass die Grenzwerte für die Abgabe Umsatzsteuer-Voranmeldung angehoben werden, wodurch die Häufigkeit der Abgabe der Anmeldungen reduziert wird;
- indem steuerpflichtige Rentner, die ausschließlich Renteneinkünfte beziehen, keine Steuererklärung mehr abgeben müssen. In diesen Fällen sollen die dem Finanzamt bekannten Daten für die Steuerfestsetzung verwendet werden;
- indem die Kleinbetragsgrenze gemäß § 33 UStDV, bis zu der die Pflichtangaben für Rechnungen reduziert sind, auf 400 Euro angehoben wird;
- indem nach einer festgeschriebenen Übergangsphase Betriebsprüfungen zeitnah durchgeführt werden. „Gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume“ nach § 4a der Betriebsprüfungsordnung (BPO) sollen sich an dem Jahr orientieren, in dem die letzte Steuererklärung abgegeben wurde, und darüber hinaus eindeutig definiert werden;
- indem bei Sachzuwendungen, Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen verstärkt Pauschalen eingesetzt werden;
- indem der Betriebsausgabenabzug für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen durch Umwandlung der derzeitigen jahres- und empfängerbezogenen Freigrenze (35-Euro-Schwelle) in eine objektbezogene Freigrenze wieder praktikabel umsetzbar gemacht und der Aufzeichnungsaufwand vermindert wird;
- indem eine Regelung im Einkommensteuerrecht implementiert wird, die bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung den Ansatz der Kaltmiete als Einnahmen – ohne Berücksichtigung umlagefähiger Werbungskosten – vorsieht;

- indem die Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern rechtssicher und vollelektronisch ermöglicht wird;
- indem kurzfristig die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerungsgrenze auf 600.000 Euro angehoben wird, wodurch eine Angleichung an die Vereinfachungsregeln für die Buchführung erfolgt. Langfristig ist die Ist-Besteuerung als Regelfall mit einer Optionsmöglichkeit zur Soll-Besteuerung für alle Unternehmen einzuführen;
- indem der den Steuerpflichtigen bzw. der Geschäftsführung eines Unternehmens die Möglichkeit eingeräumt wird, eine vom Steuerberater oder der Steuerabteilung ihres Unternehmens erstellte Steuererklärung elektronisch freizuzeichnen bzw. freizugeben;
- indem eine gesetzliche Verpflichtung für die Finanzverwaltung eingeführt wird, die noch immer postalisch stattfindende Datenübermittlung – wie etwa bei der Übermittlung von ESt4B-Mitteilungen – durch eine digitale und automatisierte Verarbeitung zu ersetzen;
- indem das Mitteilungsverfahren in Erbschaftsteuersachen stärker beim Bundeszentralamt für Steuern behandelt wird, damit Unternehmen für Erbschaftsteueranzeigen nach § 33 ErbStG nicht mehr aufwändig das jeweils zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt ermitteln müssen. Diese Maßnahme sollte konkret auch beinhalten,
  - das Bundeszentralamt für Steuern zur Erledigung des hierdurch entstehenden erhöhten Sachaufwandes entsprechen personell zu stärken,
  - ein automatisiertes Verfahren zu entwickeln, was es der Finanzverwaltung ermöglicht, die Erbschaftsteueranzeigen nach § 33 ErbStG weiterzuleiten;
- indem die seit dem Veranlagungszeitraum 2017 gültige Belegvorhalteverpflichtung, die die Belegvorlageverpflichtung abgelöst hat, von der Finanzverwaltung konsequent umgesetzt und um rechtssichere Anweisungen ergänzt wird. Damit wird eine Vielzahl an Rückfragen und Beleganforderungen von bzw. an die Finanzverwaltung vermieden;
- indem bei Unternehmen, die Einnahmen bis 17.500 Euro nicht überschreiten, von der Verpflichtung die Anlage Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) abzugeben, befreit werden. Dies gilt für alle Unternehmen, die ihren Gewinn vereinfacht durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermitteln dürfen.

III. Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, zu prüfen,

- inwiefern die von den statistischen Landesämtern erbetenen Daten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen, die steuerrechtliche Themenkomplexe betreffen, verringert werden können;
- inwiefern Daten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen, die steuerrechtliche Themenkomplexe betreffen und der Finanzverwaltung vorliegen, unter Berücksichtigung des Datenschutzes direkt und aufbereitet an die statistischen Landesämter bzw. das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden können;
- inwiefern zukünftige Gesetzesänderungen, die steuerrechtliche Themenkomplexe betreffen, erst nach einer Karenzzeit in Kraft treten können, wenn die erforderliche IT-Infrastruktur in der Praxis der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft vorliegt.

Berlin, den 7. Mai 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

